

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SMJG. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Fassung „e.V.“ hinzugefügt.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der SMJG e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von sexuell devianten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die wegen ihrer psychischen Verfasstheit auf Hilfe angewiesen sind,
 - a) sich selbst ablehnen,
 - b) aus Angst vor Diskriminierung isoliert leben,
 - c) es nicht wagen, sich gegen Verletzungen ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren und nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über sexuelle Devianzen aufzuklären, die weitverbreiteten Vorurteile abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der Sexualwissenschaft zu vermitteln, dass sexuelle Devianzen Teil der menschlichen, vielfältigen Sexualität sind.
4. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:
 - a) durch Einrichtung von oder Mitwirkung an Beratungseinrichtungen für sexuell deviante Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Angehörige,
 - b) durch Einrichtung von Gesprächskreisen für sexuell deviante Jugendliche und junge Erwachsene und deren Erziehungsberechtigten,
 - c) durch Schulung und Supervision der Beratenden und Gesprächsleitenden,
 - d) durch rechtliche Unterstützung und Prozesskostenhilfe.
5. Der Verein wird getragen von den Aktivitäten seiner Mitglieder und bietet Hilfe durch Selbsthilfe.

§ 3 Änderung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck kann mit 9/10 Stimmen sämtlicher ordentlicher Mitglieder geändert werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
2. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.
3. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Bedingung an die Mitgliedschaft

1. Für eine reguläre Mitgliedschaft im Sinne von §12 dieser Satzung sind folgende Forderungen verbindlich:
 - a) Eine Tätigkeit im Sinne des Vereinszwecks.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt, oder
 - c) Ausschluss
2. Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand; er ist nur möglich
 - a) bei Handlungen gegen die Interessen des Vereins,
 - b) bei Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit oder Schädigung des Vereins direkt,
 - c) wenn der Mitgliedsbeitrag auch nach der dritten Mahnung nicht beglichen wird,
 - d) wenn die für verbindlich erklärten Forderungen (§ 6) nicht mehr erfüllt sind.
4. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn es nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung Stellung nimmt oder zu einem angesetzten Termin nicht erscheint, kann ohne Anhörung vom Vorstand über den Ausschluss entschieden werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sofern es nicht durch Satzung oder Finanzordnung davon befreit ist.
2. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung (MV)

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der in der Vorstandsordnung angegebenen Anzahl an gleichberechtigten Vorständen, aber nicht mehr als 8.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den von der MV festgelegten Grundsätzen.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der Vorstand gibt sich seine Ordnung und Geschäftsordnung selbst. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.
6. Vom Vorstand neu gewählte Vorstände müssen einmalig von der MV mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Bestätigung muss spätestens auf der übernächsten ordentlichen MV nach der Wahl erfolgen.
7. Der Vorstand wählt neue Vorstände.
8. Der Vorstand kann einzelne Vorstände mit 2/3-Mehrheit abwählen.
9. Weiteres regelt die Vorstandsordnung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV gibt sich eine Geschäftsordnung (GO-MV), welche die Struktur der Versammlung definiert und die Abläufe regelt. Sie ist Bestandteil dieses Abschnittes der Satzung.
2. Die MV findet jährlich jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Eine MV außerhalb dieses Zeitraums ist eine außerordentliche MV.
3. Die Regelungen dieses Abschnittes und die der GO-MV gelten gleichsam für eine ordentliche und außerordentliche MV.
4. Zur MV ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einzuladen.
5. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der MV ist der Vorstand.
6. Die Einladung erfolgt über die vereinsinternen E-Mail-Verteiler. Näheres regelt die GO-MV.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
8. Schriftliche Vorabwahl oder Stimmübertragung ist nicht möglich.
9. Die MV ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 25% der ordentlichen Mitglieder. Falls diese MV nicht beschlussfähig wird, ist die nächstberufene beschlussfähig. Hierbei gilt eine verkürzte Ladungsfrist von drei Wochen.
10. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Gesetz oder Satzung Anderes vorschreiben. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
 - b) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts,
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - d) die Erteilung der Entlastung,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Wahl zweier unabhängiger Personen zur Prüfung der Kasse.
11. Sollte das Ziel der MV die Umsetzung einer durch eine Behörde geforderte Satzungsänderung oder eine vergleichbare Rechtsangelegenheit sein, welche nur durch die MV vorgenommen bzw. rechtskräftig beschlossen werden kann, so verkürzt sich der Ladungszeitraum für die nächstberufene MV auf zwei Wochen.
12. Die MV kann mit 2/3-Mehrheit einen Vorstand einzeln abwählen. Wird dadurch der letzte Vorstand abgewählt, muss die MV einen neuen Vorstand benennen.
13. Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen und jedem Mitglied zugänglich zu machen. Näheres regelt die GO-MV.

§ 12 Mitglieder

1. Es gibt zwei Arten von Mitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 13 Auflösung

1. Einer Vereinsauflösung müssen 3/4 aller ordentlicher Mitglieder mit einer 3/4 – Mehrheit zustimmen.

§ 14 Vermögensverwendung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Deutsche Aidshilfe e.V. (VR 7502 – Amtsgericht Charlottenburg) und das Jugendnetzwerk Lambda e.V. (VR162432 – Amtsgericht Erfurt), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.
2. Falls eine der beiden Organisationen nicht mehr existieren oder nicht mehr gemeinnützig sein sollte, fällt das Vermögen der jeweils anderen Organisation zu.
3. Sollte keine der beiden Organisationen existieren oder gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld in Berlin, welche es im Sinne der Satzung des SMJG e.V. zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur durch $\frac{3}{4}$ aller Stimmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung geändert werden.

